

Der Direktor des Amtsgerichts Bad Oldesloe
Weg zum Bürgerpark 1
23843 Bad Oldesloe

Der
Direktor
des Amtsgerichts
Bad Oldesloe

Herrn Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Postfach 7121

24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1081**

Ihr Zeichen/vom
L 214

Mein Zeichen/vom
Gen 32

Telefon (04531) 164-222 Datum 17. August 2006

a) Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken

b) Planungen zur Struktur der Gerichte in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst bedanke ich mich, dass mir in meiner Eigenschaft als Direktor des Amtsgerichts Bad Oldesloe Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken gegeben wurde.

Ich nehme Bezug auf meine bereits früher abgegebene Stellungnahme, die ich beifüge und die Bestandteil auch meiner heutigen Stellungnahme ist.

Ich äußere mich darüber hinaus wie folgt:

Die sogenannte Amtsgerichtsstrukturreform, die ihren Niederschlag in dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken gefunden hat, leidet an einem erheblichen Mangel, weil sie nicht auf gesicherten Grundlagen steht, sondern weitgehend lediglich auf der bloßen und durch nichts belegten Annahme, Amtsgerichte mit weniger als 8 Richtern und 67 Mitarbeitern seien den zukünftigen Aufgaben der Justiz nicht gewachsen.

Weder liegen einer solchen These tatsächlich gezogene Vergleiche hinsichtlich der Arbeitsweise und Effektivität von Amtsgerichten der als „zukunftsicher“ angenommenen Größe mit kleineren Amtsgerichten zugrunde, noch sind Erhebungen über den praktischen Ist-Zustand der von der Auflösung bedrohten kleineren Amtsgerichte vor Ort zur Gewinnung einer ausreichenden Beurteilungsgrundlage vorgenommen worden. Auch sind die zu erwartenden Ergebnisse der gerade im Landgerichtsbezirk Lübeck als Pilotprojekt eingeführten Kosten- und Leistungsrechnung mit entsprechenden Jahresübersichten, die

dem Vergleich der unterschiedlich großen Amtsgerichte hätten dienen können, erst gar nicht abgewartet worden. Beurteilungsgrundlage für die beabsichtigte Auflösung der kleineren Amtsgerichte sind - soweit ersichtlich - lediglich Jahrzehnte alte Planvorstellungen aufgrund von damaligen Erkenntnissen, die nach einem inzwischen stattgefundenen umfangreichen Reformprozess bei allen Amtsgerichten in Schleswig-Holstein durch Einführung modernster Kommunikationstechnik, Mega, Folia, Qualitätsmanagement und Kosten- Leistungsrech- nung im Landgerichtsbezirk Lübeck mit der tatsächlichen Wirklichkeit überhaupt nichts mehr zu tun haben. Ich darf insoweit auf die Stellungnahme des Herrn Präsidenten des Landgerichts Lübeck vom 03.08.2006 verweisen.

Ich füge aus meiner Sicht hinzu: In anderen Politikbereichen oder in der Wirtschaft wären Reformumsetzungen auf der Grundlage derart überholter Erkenntnisse kaum vorstellbar.

Die in der amtlichen Begründung auf Seiten 8 ff beschriebene Problemstellung trifft für das Amtsgericht Bad Oldesloe mit 5 Richterstellen (4,5 AKA) nicht zu.

Soweit auf die zukünftig zu erwartende Belastung der Justiz verwiesen wird, erscheint aus meiner Sicht die Verlagerung funktionierender amtsgerichtlicher Rechtsprechung vor Ort zu größeren Einheiten an entfernteren Gerichtsstandorten geradezu als kontraproduktiv. Diese zu erwartende Mehrbelastung wird sich im Hinblick auf den demographischen Wandel unserer Gesellschaft im wesentlichen in einer Zunahme der arbeitsintensiven Betreuungssachen niederschlagen. Gerade auf diesem Gebiet ist aber die Ortsnähe der wesentliche arbeits- und kostensparende Faktor, weil grundsätzlich in jeder Betreuungsangelegenheit bereits zu Beginn eine richterliche Anhörung im örtlichen Umfeld der Betroffenen stattzufinden hat und im weiteren Verlauf wiederholt Anhörungen außerhalb des Gerichtsgebäudes erforderlich werden. Bereits ohne die zu erwartende Zunahme von Betreuungssachen führt schon die beabsichtigte Auflösung des Amtsgerichts Bad Oldesloe zu einem aus meiner Sicht kaum zu vertretenden Mehraufwand von Arbeit und Kosten, was noch später im Einzelnen ausgeführt und belegt wird.

Dass nur größere amtsgerichtliche Einheiten eine etwaige erhöhte Bereitschaft in der Gesellschaft, Konflikte vor Gericht auszutragen, auffangen könnten, trifft ebenfalls nicht zu. Der Personaleinsatz von Richtern und Rechtspflegern richtet sich nach dem von den Justizministern der Länder vereinbarten Pensenschlüssel „Pebb§y“. Es ist völlig gleichgültig, ob eine Richterin oder ein Richter die Arbeit in einem Haus mit mindestens 8 Richtern oder in einer kleineren Einheit erledigt. Seine Erkenntnismöglichkeiten und die Anbindung an elektronische Informationssysteme sind dieselben. Auch für die nachgeordneten Dienste bestehen bereits jetzt bei kleineren Amtsgerichten die gleichen modernen Arbeitsmittel.

Kleinere Amtsgerichte könnten oftmals auf längere Ausfälle und anwachsende Rückstände nicht ohne Unterstützung anderer Gerichte reagieren, ist eine durch nichts belegte These und trifft insbesondere für das Amtsgericht Bad Oldesloe auch nicht zu. Zu keiner Zeit mussten Hilfeleistungen anderer Amtsgerichte für das hiesige Amtsgericht erbracht werden.

Ich sehe gerade einen erheblichen Vorteil eines mit etwa 40 Mitarbeitern besetzten Gerichts, wie es das Amtsgericht Bad Oldesloe ist. Während wegen der räumlichen Nähe zu allen Serviceeinheiten und der Überschaubarkeit des gesamten Bürobetriebs etwa ausnahmsweise kurzfristig anfallende Arbeitsrückstände von der Behördenleitung sofort erkannt werden und entsprechend schnell verwaltungsmäßig reagiert werden kann, werden bei den Amtsgerichten größerer Dimension auch im Landgerichtsbezirk Lübeck inzwischen Abteilungen mit entsprechenden Abteilungsleitern eingerichtet, um eine Überschaubarkeit des Bürobetriebs und die Möglichkeit rechtzeitiger Reaktion auf etwaige

Bearbeitungsschwankungen sicherzustellen. Es macht keinen Sinn, überschaubare kleinere Einheiten zu großen Einheiten zusammen zu fassen, um dann hausintern wieder kleinere Einheiten zu schaffen, um das zu gewährleisten, was bei den kleineren Amtsgerichten bereits erreicht ist. Unnötige Bürokratie und Arbeitszeitverluste durch Abteilungsleitertätigkeit ist die Folge.

Soweit die Begründung davon ausgeht, durch die Bandbreite der von den Richtern und Rechtspflegern an kleineren Amtsgerichten wahrzunehmenden Aufgaben würde deren Spezialisierung auf bestimmte Tätigkeitsfelder behindert, bin ich mir nicht sicher, was die Verfasser der Begründung mit „Spezialisierung“ bzw. „Spezialgebiet“ meinen. Werden darunter die 4 Kernbereiche amtsgerichtlicher Tätigkeit, nämlich Zivilsachen, Familiensachen, Strafsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit verstanden, so ist darauf zu verweisen, dass die Anwendung der entsprechenden Gesetze dieser Sachgebiete das „tägliche Handwerkszeug“ der Richterinnen und Richter ist, was sie von Grund auf gelernt haben und beherrschen, und das sie ständig durch Fachzeitschriften und Fortbildung auf dem neuesten Stand halten. In meiner langjährigen Tätigkeit als Richter und Direktor dieses Amtsgerichts sind mir keine ernst zu nehmenden Stimmen bekannt geworden, die Richterinnen und Richter eines Amtsgerichts von der Größe des hiesigen Gerichts würden von der Sache nichts verstehen oder es gebe Defizite.

Im übrigen habe ich bereits in meiner früheren und beigefügten Stellungnahme auf Seite 3 f. gerade am Beispiel des Amtsgerichts Bad Oldesloe verdeutlicht, dass die Annahme, nur Gerichte mit mindestens 8 Richtern könnten diese 4 Kernbereiche optimal abdecken, in der Praxis nicht zutrifft. Ich nehme wegen der Einzelheiten insoweit Bezug.

Sollte die Begründung mit „Spezialisierung“ allerdings die Konzentration richterlicher Tätigkeit auf Teilbereiche beispielsweise des Kernbereichs Zivilsachen, wie zum Beispiel Mietsachen oder Verkehrsunfallsachen meinen, so ist darauf zu verweisen, dass selbst bei einem Gericht mit 8 Richtern nicht annähernd so viele „Spezialfälle“ anfallen, dass eigene Abteilungen für Mietsachen oder Verkehrssachen sinnvoll wären, die dann, wenn man die Begründung ernst nimmt, nämlich ebenfalls wieder mit 2 Richtern besetzt werden müssten um etwa dem ins Feld geführten Vertretungsfall genüge zu tun.

Im übrigen ist die Frage der Einrichtung etwaiger „Spezialabteilungen“ allein Sache des Präsidiums des jeweiligen Amtsgerichts. Nichts würde das Präsidium des Amtsgerichts Bad Oldesloe hindern, beispielsweise Mietsachen oder Verkehrsunfallsachen einer eigenen richterlichen Abteilung zuzuweisen, wenn es denn sinnvoll wäre.

Im Kernbereich Familiensachen wäre eine Konzentration auf bestimmte Angelegenheiten, wie beispielsweise Unterhalt oder Zugewinnausgleich, wegen der Möglichkeit des Scheidungsverbundes auch gesetzlich nicht zulässig.

Im übrigen fallen Rechtsstreitigkeiten, die „hochspezialisiertes“ Wissen der Richter und Rechtsanwälte verlangen, bei einer Streitwertgrenze von 5.000,-- € bei den Amtsgerichten ohnehin nicht an.

Was die in der Begründung für eine Mindestgröße eines Amtsgerichts angeführte besondere Verwaltungskompetenz anbelangt, so beruht das Zahlenbeispiel ebenso wie die vorhergehende Begründung auf gegriffenen Annahmen und Größen. Man kann diese für sinnvoll halten oder auch nicht. Die Praxis zeigt jedenfalls, dass eine Verwaltungsebene mit 1,5 AKA im gehobenen Dienst (Geschäftsleitung) und von 0,6 AKA im höheren Dienst gerade nicht zwingend erforderlich ist, um ein Amtsgericht auch kleinerer Größenordnung reform- und zukunftssicher zu führen. Das verdeutlicht der Blick auf die vergangenen 10

Jahre, in denen gerade auch die von der Auflösung bedrohten Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk Lübeck aus eigener Kraft und mit dem ganz besonderen Engagement aller Gerichtsangehörigen ihr Haus durch Einführung von Mega, Folia, Qualitätsmanagement etc. zu hoch modernen Dienstleistungsbetrieben gemacht haben, die sowohl von der Anwaltschaft als auch von den gerichtsansässigen Bürgerinnen und Bürgern voll anerkannt und akzeptiert werden. Die beeindruckenden Unterschriftenaktionen belegen dieses.

Ich bedauere es außerordentlich, dass vor einer Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Präsidenten der Landgerichte und der Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte von der beabsichtigten Strukturreform von Seiten des Ministeriums - soweit mir bekannt ist - kein einziges der von der Auflösung bedrohten Amtsgerichte aufgesucht worden ist, um sich vor Ort ein Bild von der gegenwärtigen Praxis und der Qualität dieser Gerichte als Beurteilungsgrundlage zu machen.

Die beabsichtigte Schließung des Amtsgerichts Bad Oldesloe, die der rechtssuchenden Bevölkerung, der Anwaltschaft, den Mitarbeitern überwiegend nur Nachteile und dem Fiskus keine Vorteile bringt, hieße, ein in jeder Hinsicht gut aufgestelltes und funktionierendes Gericht mit einem hochmotivierten Mitarbeiterstamm ohne Not nur deshalb zu zerschlagen, weil die gegriffene Zahl von 8 Richtern und 67 Mitarbeitern nicht erreicht wird, obwohl auch dieses Gericht zu den Amtsgerichten in Schleswig-Holstein gehört, das nach eigener Auffassung des die Reform betreibenden Justizministeriums durch Ausstattung und Organisation derzeit einen hohen Standard hat, „der bundesweit eine Spitzenstellung einnimmt“ (Vgl. Drucksache 16/769 Seite 13). Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die vom Justizministerium ausdrücklich erklärte eigene Auffassung, „dass die Amtsgerichte im Lande gegenwärtig effizient arbeiten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Dienstgruppen gute Arbeit leisten“ und dass „die Amtsgerichte in Schleswig-Holstein ... ihrem guten Ruf, der sich auch in den Stellungnahmen widerspiegelt, gerecht“ werden (Konzept für die Reform der Amtsgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein, Endfassung vom 01.12.2005, Seite 20).

Welche zeitlichen und finanziellen Nachteile eine Schließung des Amtsgerichts Bad Oldesloe zur Folge haben würde, soll kurz an einem konkreten Beispiel aus dem Betreuungsrecht verdeutlicht werden:

Die Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Bad Oldesloe führen jährlich etwa 600 Anhörungen außerhalb des Gerichtsgebäudes durch, davon etwa 2/3 in Bad Oldesloe, wo 5 große Altenheime und ein Krankenhaus angesiedelt sind. Für den Hin- und Rückweg zu diesen Anhörungen fallen etwa 10 Minuten an, und zwar in vielen Fällen, ohne dass Kosten hierfür entstehen, weil der Weg zu Fuß bewältigt werden kann oder die Abrechnung von geringem Fahraufwand nicht lohnt. Von Ahrensburg aus beträgt der Zeitaufwand nur für den Hin- und Rückweg nahezu 1 Stunde. Der zusätzliche Zeitaufwand allein für die Wegstrecke beträgt damit etwa 340 Stunden jährlich. Damit verbunden sind naturgemäß auch erhebliche Mehrkosten, die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung bisher nicht enthalten sind. Entsprechendes gilt für Anhörungen in Reinfeld, wo ebenfalls 3 große Altenheime angesiedelt sind, die künftig von Lübeck aus angefahren werden müssten. Auch von dort aus beträgt der zeitliche Aufwand für Hin- und Rückfahrt etwa 1 Stunde. Insgesamt ist danach mit etwa 500 zusätzlichen Arbeitsstunden zu rechnen. Dieses entspricht nahezu etwa 30% der jährlichen Richterarbeitszeit, die künftig zusätzlich auf der Straße verbracht werden müsste.

Hinzu kommen noch der Zeit- und Kostenaufwand für Betreuungsanhörungen durch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Ähnliche Überlegungen gelten darüber hinaus auch für andere Behörden wie die Polizei (jede Vorführung bei Gericht erfordert den Einsatz von 2 Beamten), das Jugendamt und das Betreuungsamt.

Schließlich möge auch bedacht werden, dass in das meines Erachtens anderweitig nicht gewinnbringend zu vermarktende Bürogebäude seit 1995 für Erweiterungen und Umbauten im Zusammenhang mit den durchgeführten inneren Reformen und für Erhaltungsmaßnahmen 863.039 EURO geflossen sind, die bei einer Auflösung des Amtsgerichts Bad Oldesloe weitgehend als „in den Sand gesetzt“ zu betrachten wären. Dabei sind nicht einmal die Kosten der im Jahre 2003 durch die GMSH veranlassten Totalsanierung der Westfassade des Dienstgebäudes berücksichtigt.

Abschließend verweise ich ausdrücklich auf meine in der früheren und hier beigefügten Stellungnahme genannten Alternativen zur beabsichtigten Schließung des Amtsgerichts Bad Oldesloe und insbesondere auch auf die hier bestehende derzeit nicht genutzte Raumreserve von etwa 100 qm Bürofläche. Diese reicht aus für 8 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, was einer weiteren Richterstelle und dem dafür erforderlichen weiteren Personal entsprechen würde.

Ich habe die Hoffnung, dass man sich allen vernünftigen Argumenten in den verschiedensten Stellungnahmen, die sich gegen eine Auflösung des Amtsgerichts Bad Oldesloe ausgesprochen haben, nicht verschließen können und das Amtsgericht Bad Oldesloe erhalten bleibt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. G e r b e r
Direktor des Amtsgerichts

Stellungnahme des Amtsgerichts Bad Oldesloe zum Konzept für die Reform der Amtsgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein

(Stand September 2005)

Zu den Zielen der Reform und den dafür gegebenen Begründungen:

Stärkere Verrechtlichung der Lebensverhältnisse:

Eine zunehmende Komplexität des materiellen Rechts und der Lebenswirklichkeit ist bereits seit vielen Jahren, wenn nicht Jahrzehnten, zu beobachten. Sie konnte bisher sowohl von größeren als auch von kleineren Amtsgerichten bewältigt werden. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in Zukunft nicht mehr so sein sollte.

Demographischer Wandel:

Die steigende durchschnittliche Lebenserwartung der Menschen ist unbestreitbar. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass dies zu einer größeren Belastung der Justiz im Bereich der Zivilsachen, Familiensachen und Strafsachen führen wird. Zu vermehrten Fallzahlen wird der demographische Wandel zweifellos im Bereich der Betreuungssachen führen. Gerade im Bereich der Betreuungssachen ist es jedoch aufgrund der durchzuführenden Anhörungen von Vorteil, wenn die Entfernungen zu kleineren Gerichtsstandorten geringer sind als zu größeren Zentralgerichten.

Notwendige Spezialisierung:

Die großen Bereiche - Zivilsachen, Familiensachen, Strafsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit, vor allem Betreuungssachen - können auch bei weniger als 8 Richtern je Amtsgericht durch jeweils 2 Richterinnen oder Richter abgedeckt werden. Selbstverständlich sind die Amtsrichter in der Lage, sich auf zwei der genannten Bereiche zu „spezialisieren“. Wenn sie hierzu nicht in der Lage wären, dann wären sie für ihr Amt nicht hinreichend geeignet. Dass auch der Gesetzgeber nicht von einer Spezialisierung im Sinne des vorgeschlagenen Konzepts ausgeht, zeigt beispielsweise die Vorschrift des § 34 JGG. Auch ein Blick auf die Geschäftsverteilungspläne größerer Amtsgerichte zeigt, dass auch dort keine Geschäftsverteilung vorgenommen wird, wie sie von dem vorgeschlagenen Konzept für erstrebenswert gehalten wird. Den Amtsrichtern stehen auch keine hochspezialisierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegenüber. Selbst wenn diese als Fachanwälte tätig sind, handelt es sich dabei in aller Regel nicht um eine Spezialisierung auf einen einzigen Bereich, sondern nur um eine Schwerpunktbildung. Eine solche wird jedoch auch heute bereits sowohl bei größeren als auch bei kleineren Amtsgerichten vorgenommen.

Zukunftsfähigkeit:

Sowohl die größeren als auch die kleineren Amtsgerichte haben in den letzten Jahren das Projekt MEGA, das Projekt FOLIA, das Qualitätsmanagement-System, die Projekte zur Verbesserung der Personalentwicklung und die Kosten-Leistungs-Rechnung eingeführt bzw. führen diese derzeit ein. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, warum auch kleinere Amtsgerichte in Zukunft hierzu nicht in der Lage sein sollten.

Vertretungsregelung:

Eine Vertretung durch einen kompetenten Kollegen kann auch bei weniger als 8 Richtern je Amtsgericht gewährleistet werden (s.o. „notwendige Spezialisierung“).

Abgesehen davon ist die erforderliche Kompetenz nicht nur gegeben, wenn der Vertreter selbst den gleichen Bereich bearbeitet, sondern z.B. auch dann, wenn er diesen zuvor bearbeitet hat. Wiederum zeigt ein Blick auf die Geschäftsverteilungspläne größerer Gerichte, dass Vertretungsregelungen nicht so einfach getroffen werden, wie es das vorgeschlagene Konzept annimmt. Dies ist auch nicht weiter erstaunlich; neben der Kompetenz des Vertreters gibt es nämlich weitere Kriterien, die für eine sinnvolle Vertretungsregelung maßgeblich sein können, z.B. die Frage, ob Richterinnen und Richter üblicherweise zu Schulferienzeiten abwesend sind, und ob sie mit einer vollen Stelle oder Teilzeit beschäftigt sind.

Effizienz:

Ein Zusammenhang zwischen der Größe eines Amtsgericht und der Effizienz der dort geleisteten Arbeit ist bisher nicht belegt. Gerade wenn in dem vorgeschlagenen Konzept darauf hingewiesen wird, dass im Norden und Westen Schleswig-Holsteins bereits Strukturreformen durchgeführt worden sind, hätte es sich aufgedrängt zu ermitteln, ob diese Strukturreformen im Verhältnis zur Arbeit der Amtsgerichte im Süden und Osten Schleswig-Holsteins zu größerer Effizienz (oder geringeren Kosten) geführt haben. Ob solche Vergleiche durchgeführt worden sind, ist hier nicht bekannt. Falls dies der Fall sein sollte, wird gebeten, die Ergebnisse zugänglich zu machen. Falls dies nicht der Fall sein sollte, dürfte es dringend erforderlich sein, solche Vergleiche nachzuholen.

Bürgernähe:

Die vorgeschlagenen Strukturreformen führen zu nicht unerheblichen Nachteilen bei den Recht suchenden Bürgern, vor allem in den Bereichen, in denen unterdurchschnittlich mobile Personen betroffen sind, z.B. Strafsachen, vor allem Jugendstrafsachen, Sorgerechts- und Umgangssachen, Nachlasssachen und Betreuungssachen. Dass diesen Personenkreisen bei größeren Amtsgerichten kompetentere Ansprechpartner zur Verfügung stehen, ist nicht belegt. Hier hätte es sich wiederum aufgedrängt, entsprechende Befragungen bei den betroffenen Personen durchzuführen.

Eine geringere Bürgernähe berührt jedoch auch die Qualität der Rechtsprechung durch die Gerichte. Richterinnen und Richter an kleineren Amtsgerichten haben eine bessere Ortskenntnis; sie kennen „ihre Pappenheimer“ besser als die Kolleginnen und Kollegen an größeren Amtsgerichten. Hinzu kommt, dass erfahrungsgemäß alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kleineren Einheiten besser motiviert werden können, sich für das ganze Haus und nicht nur für Teileinheiten verantwortlich zu fühlen.

Verschärft wird das Problem der geringeren Bürgernähe noch dadurch, dass nach dem bisherigen Konzept südlich von Lübeck nur noch zwei Amtsgerichte erhalten bleiben sollen, diese jedoch beide am südlichen Rand des Landgerichtsbezirks liegen. Hierdurch entstände eine erhebliche „gerichtsfreie“ Zone in dem dazwischen liegenden Gebiet.

Nicht eingegangen werden soll an dieser Stelle darauf, dass größere Entfernungen zu den Gerichten auch für andere Behörden (Jugendämter, Betreuungsämter, Polizeistationen, Bewährungshelfer u.a.) erhebliche Nachteile mit sich bringen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Institutionen selbst zu dem vorgeschlagenen Konzept Stellung nehmen werden.

Kosten:

Angesichts der katastrophalen Lage der öffentlichen Haushalte ist es der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln, dass alle Amtsgerichte - unabhängig von ihrer Größe - in den letzten Jahren mit ganz erheblichem Aufwand zukunftsfähig gemacht worden sind, nunmehr aber zahlreiche von ihnen geschlossen werden sollen. Strukturreformen von dem vorgeschlagenen Ausmaß erfordern den Beleg, dass hierdurch deutliche

Effizienzsteigerungen erreicht werden können. Je höher die Kosten für die vorgeschlagenen Strukturreformen sind, um so eindeutiger müssen die damit erreichbaren Vorteile sein. Ein Beleg hierfür fehlt jedoch bisher. Die Umsetzung des vorgeschlagenen Konzepts erfordert ganz erhebliche Baumaßnahmen; gleichzeitig droht ein Leerstand mehrerer der bisherigen Gerichtsgebäude. Dies ist öffentlich nicht vermittelbar. Selbst wenn also Strukturreformen von einem nicht unerheblichem Umfang durchgeführt werden sollten, wäre es zwingend erforderlich, zunächst sorgfältig zu prüfen, ob es kostengünstigere Alternativen zu den bisher vorgeschlagenen Maßnahmen gibt. Dies gilt um so mehr als eine Eilbedürftigkeit des vorgeschlagenen Konzepts nicht ersichtlich ist. Dieses wird nachfolgend noch darzustellen sein.

Zum gegenwärtigen Zustand des Amtsgericht Bad Oldesloe

Die zu „Rahmenbedingungen für Spezialisierung und optimale Vertretung“ erhobene Annahme, nur Gerichte mit mindestens 8 Richtern (7,5 AKA) könnten eine für erforderlich gehaltene Spezialisierung und Kompetenzerhöhung auf die 4 Hauptbereiche richterlicher Tätigkeit leisten, trifft in der Praxis nicht zu. Dieses soll gerade am Beispiel des Amtsgerichts Bad Oldesloe verdeutlicht werden:

Die 4 Hauptbereiche Zivilsachen, Familiensachen, Strafsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit machen hier jeweils ein Richterpensum +/- 15 % aus. Zumindest seit 1993 ist jeder Hauptbereich auf jeweils 2 Richter/Richterinnen aufgeteilt, so dass jeder Richter mit etwa der Hälfte seiner Arbeitskraft in zwei Hauptbereichen arbeitet. Damit ist seit langem hier nicht nur eine regelmäßige Befassung der Richter mit vielen Fällen einer Kategorie (Seite 9 des Konzepts für die Reform) und damit eine sogenannte Spezialisierung erreicht, sondern auch für eine wünschenswert gehaltene Flexibilität der hier tätigen Richterinnen und Richter gesorgt.

Dass die Befassung richterlicher Tätigkeit häufig mit zwei Hauptgebieten auch der Praxis größerer Amtsgerichte entspricht, zeigt ein Blick in den richterlichen Geschäftsverteilungsplan beispielsweise des Amtsgerichts Lübeck. Danach entsprechen 6 von 10 Zivilabteilungen keinem vollständigen Richterpensum. Von den 10 Zivilrichtern sind 6 auch in den weiteren Bereichen Familiensachen, Strafsachen oder Betreuungssachen tätig.

Eine Konzentration richterlicher Tätigkeit auf nur einen Hauptbereich bzw. Spezialgebiet wird in der amtsgerichtlichen Richterschaft überwiegend auch nicht für erforderlich und wünschenswert gehalten, zumal sich eine weitere Spezialisierung ohnehin nur auf Zivilsachen erstrecken könnte und bei einem Streitwert bis zu 5.000,-- € Rechtsstreitigkeiten, die „hochspezialisiertes“ Wissen der Richter und Rechtsanwälte verlangen, hier ohnehin nicht anfallen. Im übrigen ist es auch allein Sache des richterlichen Präsidiums eines Gerichts, ob über die 4 Hauptbereiche hinaus weitere nur mit bestimmten Verfahren, wie etwa Mietstreitigkeiten oder Verkehrsunfallsachen befassete Spezialabteilungen eingerichtet werden. Dazu bedarf es keiner Rahmenbedingungen.

Die bei dem hiesigen Gericht praktizierte Aufteilung der Hauptbereiche auf jeweils 2 Richter gewährleistet auch die erforderliche Vertretung im Vertretungsfall und die im Konzept für wünschenswert erachtete Möglichkeit, einen auf dem gleichen Rechtsgebiet tätigen Ansprechpartner zu gewinnen.

Für den Rechtspflegerbereich ist ebenfalls dafür gesorgt, dass für jeden Hauptbereich mindestens eine kompetente Rechtspflegerin/Rechtspfleger zur Verfügung steht und im Bereich des für Eilfälle bekannten Betreuungsbereichs mindestens zwei. Durch flexible Handhabung bei der von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern hier weitgehend eigenständig durchzuführenden Geschäftsverteilung ist gewährleistet, dass die Rechtspfleger vielseitig und in nahezu allen anfallenden Bereich gleichermaßen erfolgreich eingesetzt werden können.

Die Grundbuchsachen, die besondere Spezialkenntnisse im Einsatz von FOLIA erfordern und die hier ein Pensum von 2,09 AKA ausmachen, liegen in der Hand von 4 Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in 2 Grundbuchteams. Dadurch ist sichergestellt, dass auch im Vertretungsfall grundsätzlich ein Rechtspfleger im Team präsent ist. Gerade das Grundbuchamt des hiesigen Gerichtes arbeitet durch die besondere Qualifikation, der hohen Motivation und Leistungsbereitschaft seiner Mitarbeiter überaus erfolgreich. Seit Einführung des elektronischen Grundbuchs im Mai 2003 sind bereits etwa 2/3 aller Grundbücher elektronisch erfasst worden. Nennenswerte Rückstände in Grundbuchsachen hat es hier weder vor noch nach Einführung von FOLIA gegeben. Die große Zufriedenheit mit den Leistungen des Grundbuchamts ist von den beteiligten Notaren immer wieder bestätigt worden.

Die Serviceeinheiten sind personell, räumlich und technisch so organisiert und ausgerüstet, dass die zeitnahe Umsetzung aller richterlichen und rechtspflegerischen Entscheidungen nach außen gewährleistet ist. Lediglich kurzfristige Verzögerungen, die dann meist auf personellen Engpässen beruhen, können dank der räumlichen Nähe und der Überschaubarkeit des gesamten Bürobetriebs sofort erkannt werden, und entsprechend schnell kann darauf verwaltungsmäßig reagiert werden.

Das Amtsgericht Bad Oldesloe mit 5 Richtern (4,5 AKA) und 40 Mitarbeitern erfüllt damit auch schon jetzt alle Voraussetzungen, die an ein leistungsstarkes Amtsgericht zur Bewährung zukünftiger Herausforderungen durch qualitativ hochwertige und schnelle Rechtssprechung gestellt werden müssen. Um so weniger ist einem mit der Materie Vertrauten, dem rechtssuchenden Bürger und der Anwaltschaft zu vermitteln, dass ein in jeder Hinsicht gut funktionierendes und bewährtes Gericht allein deshalb zerschlagen wird, weil „sowohl die Zahl von 8 Richtern als auch die anzustrebende Mitarbeiterzahl von 67 nicht erreicht wird“ (Seite 22 des Konzepts). Dabei möge insbesondere auch bedacht werden, dass mit einer Auflösung des Amtsgerichts Bad Oldesloe ein Gerichtsstandort aufgegeben würde, der auf eine geschichtliche Tradition von mehr als 750 Jahren zurückblicken darf. Bereits seit Verleihung des Stadtrechts in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts verfügte die Stadt Oldesloe über eine eigene Gerichtsbarkeit in Gestalt eines Stadtgerichts mit zwei Instanzen und konnte sich diese bis zur Neuordnung des Gerichtswesens durch das Gesetz über die Einverleibung Schleswig-Holsteins in den Staat Preußen bewahren. Das hiesige Amtsgericht geht immerhin bereits auf das Jahr 1867 zurück, als die Stadt Oldesloe Sitz eines „königlich preußischen Amtsgerichts“ wurde.

Auswirkungen einer Auflösung des Amtsgerichts Bad Oldesloe und Zuschlagung des hiesigen Amtsgerichtsbezirks zum Amtsgericht Ahrensburg

Die im Konzept richtig erkannte enorme Bedeutung der Amtsgerichte zur Bewahrung des Rechtsfriedens und als Bestandteil eines funktionierenden Rechtssystems ist ohne die entsprechende Bürgernähe und Akzeptanz durch die Rechtssuchenden eine Leerformel. Bürgernähe heißt nicht nur, dass Entscheidungen eines Gerichts vom Bürger verstanden und nachvollzogen werden können und ihm vermittelt wird, dass er mit seinem Anliegen gehört und ernstgenommen wird. Bürgernähe bedeutet insbesondere auch die räumliche Nähe des Bürgers zu „seinem Gericht“. Hinsichtlich dieses wichtigen 2. Aspekts wird das ebenfalls richtig erkannte Grundelement Bürgernähe durch das Vorhaben geradezu in sein Gegenteil verkehrt.

Die im Konzept in Luftlinie angegebene beispielhafte Entfernung Mönkhagen-Langniendorf zum Amtsgericht Ahrensburg beträgt tatsächlich 41,7 Straßenkilometer gegenüber 20,5 km zum Amtsgericht Bad Oldesloe. Von beispielsweise Hamberge nach Ahrensburg beträgt die Entfernung 32,6 km, statt 14,6 km nach Bad Oldesloe. Um einen im Amtsgericht Ahrensburg auf 9.00 Uhr angesetzten Termin wahrnehmen zu können, muss mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Reise in Hamberge bereits um 6.11 Uhr angetreten werden anstatt um 8.00 Uhr bei einem auf die gleiche Uhrzeit im Amtsgericht Bad Oldesloe angesetzten Termin. Ein in Bad Oldesloe ansässiger Bürger hätte zum Amtsgericht Ahrensburg eine Strecke von 24 km zurückzulegen. Bei diesen zusätzlichen längeren Anfahrtswegen mit den entstehenden Mehrkosten möge auch bedacht werden, dass diese sehr häufig gerade die Personen treffen, die weniger mobil sind und sich einkommensmäßig ohnehin im unterdurchschnittlichen Bereich bewegen.

Die teilweise verlorengelassene Bürgernähe wird sich allerdings besonders im Bereich der Betreuungsangelegenheiten auswirken, die, worauf bereits hingewiesen wurde, wegen des demographischen Faktors zukünftig noch erheblich zunehmen werden. In der Stadt Bad Oldesloe sind allein fünf zum Teil große Alten- und Pflegeheime angesiedelt. Zwei weitere befinden sich in Reinfeld. In einer Entfernung von 5 Gehminuten befindet sich die Asklepiosklinik, wo ebenfalls sehr häufig eiliger Betreuungsbedarf entsteht. Die Auflösung des Amtsgerichts Bad Oldesloe wird dazu führen, dass die bisher gewohnte schnelle Bearbeitung der Betreuungsfälle einschließlich der in jedem Einzelfall erforderlichen zeitnahen Anhörung der Betroffenen nicht mehr gewährleistet werden kann. Der zusätzliche Zeitaufwand und der Kostenfaktor durch ständiges Reisen der Betreuungsrichter eines vergrößerten Amtsgerichts Ahrensburg wird beträchtlich sein.

Die Auflösung des Amtsgerichts Bad Oldesloe hätte allerdings auch erhebliche nachteilige Auswirkungen für die hier tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bis auf drei Mitarbeiterinnen, die sich hinsichtlich der Erreichbarkeit des Amtsgerichts Ahrensburg verbessern oder sich zumindest nicht verschlechtern würden, hätten vier einen zusätzlichen Weg zur Dienststelle in Ahrensburg von bis zu 19 km (einfache Fahrt) mit einem zusätzlichen Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt zwischen 40 und 60 Minuten. Für die übrige Zahl der Mitarbeiter fallen zwischen 20 und 36 zusätzliche Entfernungskilometer an mit einem zusätzlichen Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt zwischen 60 und 90 Minuten. Dieser Umstand wird zunächst zu erheblichen Mehrkosten des Fiskus durch Gewährung von Reisekostenentschädigung und mittel- und langfristig zu erheblichen finanziellen Einbußen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen.

Alternativen zur beabsichtigten Auflösung des Amtsgerichts Bad Oldesloe

Wenngleich das Amtsgericht Bad Oldesloe mit seinen jetzigen Strukturen bereits alle Voraussetzungen für ein leistungsstarkes, zukunftsorientiertes Amtsgericht erfüllt, so ist selbst bei einem Festhalten an amtsgerichtlichen Einheiten mit mindestens 8 Richterinnen und Richtern und entsprechend größerem Mitarbeiterstab die Auflösung des Amtsgerichts Bad Oldesloe nicht die einzig mögliche Alternative. Da die hiesigen räumlichen und

baulichen Gegebenheiten problemlos eine Erweiterung der erforderlichen Büroflächen bei überschaubaren Kosten zulassen, drängt sich eine Verstärkung des Amtsgerichts Bad Oldesloe auf die im Konzept für wünschenswert erachtete Richterzahl von 8 mit entsprechender Mitarbeiterzahl unter Vergrößerung des bisherigen Amtsgerichtsbezirk um westlich gelegene Gemeinden geradezu auf.

Das hiesige Dienstgebäude ist in den vergangenen Jahren umfassend saniert worden. Es ist behindertengerecht durch einen in diesem Jahr erfolgten Einbau eines Aufzugs hergerichtet worden. Mit einer Bürofläche von etwa 1.220 qm und einer zusätzlichen Nebennutzfläche von etwa 650 qm verfügt das Amtsgericht Bad Oldesloe über eine zur Zeit nicht genutzte Raumreserve von knapp 100 qm. Entsprechend der Richtlinie für Höchstflächen für Geschäftsräume der Landesbehörden kann 8 weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der erforderliche Büroraum gestellt werden. Bereits zu früherer Zeit war eine Aufstockung des Amtsgerichtsgebäudes um ein weiteres Stockwerk vorgesehen worden. Dementsprechend weist auch der Bebauungsplan der Stadt Bad Oldesloe diese Möglichkeit aus. Im Zuge der städtebaulichen Neuordnung und dem Verkauf einer östlich des Amtsgerichtsgebäudes früher dem Fiskus gehörenden Teilfläche an die WoBau Schleswig-Holstein als Sanierungsträger hat die Stadt Bad Oldesloe ausdrücklich der Aufstockung des Gerichtsgebäudes um eine Etage und der Erweiterung durch einen Anbau auf dem verbleibenden Grundstück zugestimmt. Ich darf insoweit verweisen auf den Vorgang V 110 a/5300; Schreiben des Herrn Justizministers an die Oberfinanzdirektion vom 2.5.1996. Die technischen Voraussetzungen für eine Aufstockung sind ebenfalls zu früherer Zeit vom damaligen Landesbauamt geprüft und bejaht worden. Allein die gegenüber einem erforderlich werdenden Neubau des Amtsgerichts Ahrensburg weitaus kostengünstigere Aufstockung des hiesigen Gebäudes um eine Etage führt zu einer zusätzlichen verfügbaren Hauptnutzfläche von etwa 320 qm, auf der unter Beachtung der vorgenannten Richtlinien etwa 22 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untergebracht werden könnten, so dass die im Konzept für wünschenswert gehaltene Mitarbeiterzahl von mindestens 67 nicht nur erreicht, sondern sogar überschritten würde.

Darüber hinaus hat die Stadt Bad Oldesloe signalisiert, dass im Fall des Erhalts des hiesigen Gerichtsstandorts das unmittelbar benachbarte alte Rathaus, bzw. wesentliche Teile davon, zur Erweiterung des Amtsgerichts zur Verfügung gestellt werden könnte. Damit stünde einem zu verstärkenden Amtsgerichts Bad Oldesloe eine noch wesentlich größere Hauptnutzfläche zur Verfügung. Eine räumliche Verbindung zwischen beiden Gebäuden dürfte infolge der unmittelbaren Nähe zueinander keine baulichen Probleme bereiten. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass das Amtsgericht Bad Oldesloe bereits zu früherer Zeit in dem eigens dafür angebauten Seitenflügel des Rathauses untergebracht war. Durch Aufstockung und eventuelle Einbeziehung des alten Rathauses mit entsprechender personeller Verstärkung des hiesigen Amtsgerichts steht eine kostengünstige Alternative zur Verfügung, die aufwendige Neubauten entbehrlich machen würde.

Schließlich darf alternativ dazu auch noch darauf verwiesen werden, dass im Jahr 2008 nach Auflösung des Kreiswehrrersatzamtes Bad Oldesloe das dann zur Vermarktung anstehende Dienstgebäude mit einer Hauptnutzfläche von etwa 2.350 qm möglicherweise als Amtsgerichtsgebäude zur Verfügung stehen könnte.

Es sprechen alle Umstände für einen Erhalt des Gerichtsstandortes Bad Oldesloe. Im Interesse einer ortsnahen Rechtsgewährung und auch unter Berücksichtigung der Belange der hier tätigen, hochmotivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kolleginnen und Kollegen wird gebeten, das ausdrücklich als Vorschlag für eine Kabinettsvorlage bezeichnete Konzept hinsichtlich einer Auflösung des Amtsgerichts Bad Oldesloe zu überdenken und im Ergebnis den Gerichtsstandort Bad Oldesloe zu erhalten.

G e r b e r
Direktor des Amtsgerichts